

Deutsche Gesellschaft für Photographie e. V.



Satzung

Fassung lt. Beschluss der Mitgliederversammlung
vom 5. Dezember 2020

Präambel

Die Deutsche Gesellschaft für Photographie (DGPh) versteht sich als ideelle Organisation, die sich vorrangig für die kulturellen Belange der Photographie und verwandter Bildmedien einsetzt. In ihre Aktivitäten bezieht sie die konventionellen Verfahren der Photographie und deren vielfältige Anwendungsgebiete in Kunst, Wissenschaft, Bildung, Publizistik, Wirtschaft und Politik ebenso ein, wie nicht konventionelle Verfahren und neue Bildmedien.

Die Deutsche Gesellschaft für Photographie will ein offenes Forum für alle an der Photographie Interessierten sein. Mit öffentlichen Veranstaltungen will sie Beiträge zu gesellschaftlich relevanten und aktuellen Fragen leisten, wie sie sich im Zusammenhang mit dem Technischen Bild in unserer Zeit stellen.

Aufgrund ihrer interdisziplinären Mitglieder- und Organisationsstruktur, die in der Einrichtung unterschiedlicher Sektionen zum Ausdruck kommt, vermag die DGPh entsprechende Fragen in fachübergreifenden Zusammenhängen zu behandeln.

Die Deutsche Gesellschaft für Photographie versteht sich nicht zuletzt als repräsentatives Organ für die Darstellung und Vermittlung wegweisender photographischer Leistungen in der Öffentlichkeit. In diesem Sinne hat die DGPh Preise und Auszeichnungen gestiftet, die an Persönlichkeiten und Institutionen der Photographie vergeben werden, die sich in besonderer Weise durch bildnerische, wissenschaftliche, publizistische oder gesellschaftlich wirksam gewordene Werke profiliert haben.

§ 1 Name der Gesellschaft

Die Gesellschaft führt den Namen „Deutsche Gesellschaft für Photographie e. V.“ (DGPh).

§ 2 Sitz der Gesellschaft

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Köln. Sie ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen.

§ 3 Zweck der Gesellschaft

Die DGPh setzt sich für die Belange der Photographie und verwandter Bildmedien in kulturellen Kontexten ein. Die Aktivitäten der Gesellschaft sind auf die vielfältigen Anwendungsgebiete des Photographischen in Kunst, Wissenschaft, Bildung, Publizistik, Wirtschaft und Politik ausgerichtet. Über das Agieren in diesen einzelnen Bereichen hinaus macht die DGPh besonders deren Schnittstellen und Wechselwirkungen sichtbar.

Die Gesellschaft verfolgt diesen Zweck ausschließlich und unmittelbar als gemeinnützigen Zweck im Sinne des III. Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 4 Mitgliedschaft

A. Gliederung der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder

Ordentliches Mitglied können Deutsche und in Deutschland lebende Angehörige anderer Staaten werden. Sie müssen sich besondere Verdienste um die Photographie und ihre Förderung erworben haben. Sie werden vom Vorstand berufen.

2. Korrespondierende Mitglieder

Deutsche Staatsangehörige, die nicht in Deutschland leben, und nicht in Deutschland lebende Angehöriger anderer Staaten, die sich besondere Verdienste um die Photographie und ihre Förderung erworben haben, können von dem Vorstand als „Korrespondierendes Mitglied“ berufen werden.

Korrespondierende Mitglieder sind von der Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

3. Ehrenmitglieder

Persönlichkeiten, die sich um die Photographie oder die DGPh außergewöhnliche Verdienste erworben haben, können vom Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

4. Fördernde Mitglieder

Natürliche und juristische Personen, die den Zweck der Gesellschaft fördern wollen, können vom Vorstand der Gesellschaft als „Förderndes Mitglied“ berufen werden.

B. Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eingang der schriftlichen Erklärung der Annahme der Berufung beim Vorstand.

2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Er kann nur zum Jahresende unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen.

Als Austrittserklärung ohne schriftliche Anzeige gilt, wenn das Mitglied den Mitgliedsbeitrag nach Mahnung an die letzte der Gesellschaft bekannte Anschrift nicht bis zum 30. September des Jahres entrichtet hat.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Geschäftsführenden Vorstand bei einem die Gesellschaft schädigenden Verhalten des Mitglieds beschlossen werden.

Über Einwendungen der/des Betroffenen, die innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung der Entscheidung schriftlich beim Geschäftsführenden Vorstand vorgebracht werden müssen, entscheidet der Vorstand. Hilft dieser nicht ab, so endet die Mitgliedschaft mit dem Datum des ersten Beschlusses.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder.

Alle Mitglieder sind zur Förderung des Zweckes der Gesellschaft verpflichtet.

Die Mitglieder haben, soweit sie nicht hiervon befreit sind, den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Jahresbeitrag im ersten Quartal des Jahres zu entrichten.

Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt sowie aktiv und passiv wahlberechtigt.

Korrespondierende und Fördernde Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung beratende Stimme.

§ 5 Organe der Gesellschaft

sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Geschäftsführende Vorstand
3. der Vorstand
4. das Kuratorium
5. die Sektionen

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Geschäftsführenden Vorstands
 - Entgegennahme des Berichts des Schatzmeisters
 - Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer
 - Beschlussfassung über die Entlastung des Geschäftsführenden Vorstands
 - Wahl der Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands
 - Wahl der Rechnungsprüfer (§ 14, Absatz 2)
 - Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - Beschlussfassung über die Bildung von Sektionen, über Satzungsänderungen und die Auflösung der Gesellschaft.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich durch den Geschäftsführenden Vorstand einberufen.

Ort und Zeit der Versammlung werden durch den Geschäftsführenden Vorstand bestimmt und den Mitgliedern spätestens acht Wochen vorher schriftlich, durch Einstellung auf der Website der Gesellschaft oder per Post oder per E-Mail von der Geschäftsstelle an die letzte der Gesellschaft bekannte postalische oder E-Mail -Anschrift des Mitgliedes angezeigt.

Anträge, über welche die Mitgliederversammlung beschließen soll, sind dem Geschäftsführenden Vorstand über die Geschäftsstelle spätestens sechs Wochen vor dem Termin in abstimmungsfähiger Form schriftlich einzureichen.

Der Geschäftsführende Vorstand lädt die Mitglieder spätestens vier Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung und aller form- und termingerecht eingegangenen Anträge schriftlich oder per e-Mail an die letzte der Gesellschaft bekannte Anschrift ein.

Der Geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er hat diese einzuberufen, wenn dieses von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes und mindestens eines abstimmungsfähigen Antrages verlangt wird.

3. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt (§ 8, Absatz.5, § 15, § 16, Absatz 2). Sofern kein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied widerspricht, wird über die Anträge einschließlich der Wahl der Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands offen abgestimmt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Wird zur Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes für jede zu besetzende Vorstandsposition nur ein Kandidat benannt, so können diese gemeinsam gewählt werden (Blockwahl), sofern kein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dem widerspricht. Erfolgt die Wahl gemeinsam, so hat der Wahlleiter zu Protokoll festzustellen, dass kein Widerspruch erfolgt ist.

4. Jedes Mitglied kann bis zu zwei an der Teilnahme verhinderte stimmberechtigte Mitglieder bei Vorlage von deren schriftlicher Vollmacht bei der Ausübung des Stimmrechts vertreten.

5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich im Versammlungsprotokoll niederzulegen. Dieses ist von zwei Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstands zu unterzeichnen und den Mitgliedern innerhalb von vier Wochen schriftlich oder per E-Mail zuzuleiten.

Das Versammlungsprotokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von weiteren vier Wochen nach Absendung (Datum des Poststempels) schriftlich Einspruch erhoben wird.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden, und den Sektionsvorsitzenden. Die Dauer der Tätigkeit im Geschäftsführenden Vorstand wird auf drei Amtsperioden (sechs Jahre) begrenzt, eine erneute Wahl ist zu einem späteren Zeitpunkt möglich.

2. Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern:

- Vorsitz,
- Stellvertretender Vorsitz,
- Schatzmeister,
- vier weitere Mitglieder.

3. Der Verein wird von zwei Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

4. Der Geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Gesellschaft.

5. Der Geschäftsführende Vorstand kann, sofern nicht widersprochen wird, seine Beschlüsse auch schriftlich, per e-Mail oder telefonisch fassen.
§ 32 Absatz 2 BGB gilt insoweit nicht.

6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus, können die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur Durchführung von Neuwahlen ein Ersatzmitglied berufen

8. Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf angemessenen Ersatz der ihnen durch ihre Tätigkeit für die Gesellschaft entstandenen Aufwendungen. Sie sind zu sparsamer Verwendung der Mittel verpflichtet.

§ 8 Kuratorium

Zur Unterstützung des Vorstandes bei repräsentativen Aufgaben, bei der Finanzierung der Gesellschaft, der Öffentlichkeitsarbeit und der Mitgliederwerbung kann ein Kuratorium gebildet werden.

1. Mitglieder des Kuratoriums

Dem Kuratorium gehören Persönlichkeiten aus Kultur, Kunst, Politik und Wissenschaft an.

Weitere Mitglieder des Kuratoriums werden durch den Vorstand oder ein Kuratoriumsmitglied vorgeschlagen. Für die Bestellung ist eine Dreiviertelmehrheit der bei einer Sitzung des Kuratoriums anwesenden Mitglieder erforderlich.

Die Bestellung der Mitglieder des ersten Kuratoriums erfolgt für die Dauer von zwei Jahren durch den Geschäftsführenden Vorstand. Danach werden die Mitglieder auf Vorschlag des Vorstandes, eines Kuratoriumsmitglieds oder der Mitglieder der Gesellschaft mit Dreiviertelmehrheit der in der nächsten Kuratoriumssitzung anwesenden Mitglieder desselben gewählt.

2. Präsidium des Kuratoriums

Das Kuratorium wählt aus seinen Mitgliedern eine/einen Präsidenten/in und eine/n Vizepräsidenten/in mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf die Dauer von drei Jahren. Die Gewählten bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Der/Die Präsident/in nimmt für den Verein im Einvernehmen mit dem Geschäftsführenden Vorstand Repräsentationsaufgaben wahr. Er/Sie hat das Recht, an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

3. Rechte und Pflichten des Kuratoriums

Das Kuratorium hat gegenüber dem Vorstand ein Initiativrecht. Seine Anträge müssen vom Vorstand behandelt werden. Der Geschäftsführende Vorstand gibt dem Kuratorium die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte.

4. Sitzungen des Kuratoriums

Das Kuratorium wird von seinem/r Präsidenten/in bei Bedarf einberufen, mindestens jedoch einmal pro Jahr. Zu den Sitzungen werden die Mitglieder des Vorstandes eingeladen. Bei Bedarf können Gäste eingeladen werden.

Ort und Zeit der Sitzungen werden durch den/die Präsidenten/in spätestens vier Wochen vorher schriftlich unter Beifügung einer Tagesordnung bekannt gegeben.

Vor Beginn jeder Sitzung wird ein/e Protokollführer/in gewählt. Das kann auch ein Mitglied des Vorstandes oder ein/e Mitarbeiter/in der Geschäftsstelle sein.

5. Auflösung des Kuratoriums

Die Auflösung des Kuratoriums ist nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder möglich.

§ 9 Sektionen

1. Für wichtige Fachgebiete bildet der Verein auf Beschluss der Mitgliederversammlung Sektionen. Diese bestehen aus berufenen Mitgliedern, die ein besonderes Interesse an dem jeweiligen Fachgebiet haben.

2. Die Ordentlichen Mitglieder der jeweiligen Sektion wählen einen Sektionsvorstand, bestehend aus einem/r Vorsitzenden und zwei Stellvertreter/innen. Die Sektionsvorstände werden jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Wahl erfolgt in der Regel schriftlich. § 32, Absatz 2, BGB gilt insoweit nicht.

Der/Die gewählte Vorsitzende einer Sektion ist zugleich Mitglied des Vorstandes. Der/Die Sektionsvorsitzende kann bei Verhinderung durch eine/n seiner/ihrer Stellvertreter/Innen vertreten werden.

3. Die Sektionsvorstände werden vom Geschäftsführenden Vorstand von wichtigen Vorgängen ihres Fachgebiets, die im Geschäftsführenden Vorstand behandelt werden, unterrichtet.

Die Sektionsvorstände haben dem Geschäftsführenden Vorstand über alle geplanten und durchgeführten Aktivitäten ihrer Sektion zu berichten.

4. Die Gestaltung der Sektionsarbeit, insbesondere deren Finanzierung erfolgt im Einvernehmen mit dem Geschäftsführenden Vorstand.

§ 10 Geschäftsstelle

Die Gesellschaft richtet am Ort ihres Sitzes eine Geschäftsstelle ein, die mit mindestens einem/einer hauptamtlichen Mitarbeiter/in zu besetzen ist.

Die Geschäftsstelle ist dem Geschäftsführenden Vorstand nachgeordnet.

Die Anschrift der Geschäftsstelle ist die Anschrift der Gesellschaft.

§ 11 Ehrungen und Auszeichnungen

1. Die Mitgliederversammlung kann den Titel „Ehrenpräsident/in“ verleihen. Der/Die Ehrenpräsident/In ist zugleich Mitglied des Kuratoriums.

2. Der Vorstand des Vereins kann Auszeichnungen und Preise verleihen.

3. Die Sektionen können Auszeichnungen und Preise verleihen. Diese bedürfen der Genehmigung durch den Geschäftsführenden Vorstand.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Finanzielle Mittel und deren Verwendung

1. Die finanziellen Mittel der Gesellschaft ergeben sich aus den Pflichtbeiträgen der Mitglieder, aus freiwilligen Beiträgen und aus Spenden.

2. Ordentliche Mitglieder können auf begründeten Beschluss des Geschäftsführenden Vorstands ganz oder teilweise oder vorübergehend von der Beitragspflicht befreit werden. Der Geschäftsführende Vorstand darf diese Befugnis auf den Schatzmeister übertragen.

3. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen (z.B. für Dienstleistungen im Auftrag des Geschäftsführenden Vorstands) begünstigt werden (§ 55 Abgabenordnung).

4. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres genannten Zwecks fällt ihr Vermögen an die Deutsche Forschungsgemeinschaft, Bad Godesberg, Frankengraben 40, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, kulturelle Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Buch- und Rechnungsprüfung

1. Der Geschäftsführende Vorstand bestellt eine/n unabhängigen Prüfer/in, die/der jährlich einmal die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung der Gesellschaft prüft.

2. Die Satzungsmaßigkeit der Ausgaben wird jährlich von zwei als Rechnungsprüfer/innen gewählten Mitgliedern der Gesellschaft geprüft. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfer/innen in der Geschäftsstelle alle verlangten Auskünfte zu erteilen und alle hierzu nötigen Unterlagen vorzulegen. Über das Ergebnis der Prüfung berichten sie der Mitgliederversammlung.

3. Die Rechnungsprüfer/innen werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer/innen dürfen weder Mitglied des amtierenden Vorstands sein noch in dem Jahr vor ihrer Wahl dem Vorstand angehört haben.

§ 15 Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung können nur von einer Mehrheit von zwei Dritteln der auf der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 16 Auflösung der Gesellschaft

1. Der Antrag auf Auflösung der Gesellschaft oder auf Vereinigung mit einem anderen Verein kann vom Vorstand oder von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder gestellt werden.

2. Für die Annahme des Antrages ist eine Stimmenmehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

3. Die Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens (§ 13, Absatz 4) treten erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts in Kraft.